

Unterjährige Kleinstförderung bis maximal 5.000 EUR
Antragsbedingungen & FAQ

Stand: 01. März 2024

- für professionelle freiberufliche Musikakteur*innen mit Adresse oder Arbeitsschwerpunkt in Köln
- für sich kurzfristig ergebende Projekte oder Veranstaltungen in Köln
- zwischen Bewilligung und der gesicherten Umsetzung dürfen nicht mehr als 3 Monate liegen
- Es sind Drittmittel in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben einzubringen
- Antragstellung nur über das online ausfüllbare [Antragsformular \(.pdf\)](#), zu senden an kleinstfoerderung@musik-in-koeln.de

Vergabe:

- Förderungen bis einschließlich 1.500 EUR können fortlaufend von der Geschäftsführung und dem Vorstand des IFM e.V. vergeben werden.
- Über Förderungen mit Beträgen über 1.500 EUR bis einschließlich 5.000 EUR entscheidet eine aus wechselnden Mitgliedern der IFM-Teilszenen zusammengesetzte Jury jeweils zeitnah nach Ablauf der jeweils geltenden Fristen ([s. Website](#)). Anträge für 2024 können bis zum 11. Oktober 2024 eingereicht werden.

=====

Wofür ist die Kleinstförderung gedacht?

Der IFM e.V. vergibt seit 2020 Kleinstförderungen für sich kurzfristig ergebende Möglichkeiten, Veranstaltungen, Kooperationen und Projekte der freiberuflichen professionellen Musik in Köln. Um auch umfangreichere Vorhaben mit großen Besetzungen und aufwendigere Produktionen fördern zu können, liegt die maximale Förderhöhe inzwischen bei 5.000 EUR. Förderanträge können fortlaufend eingereicht werden und werden zeitnah bearbeitet.

Wer kann Anträge stellen?

Alle freiberuflichen professionellen Musiker*innen, Ensembles, Komponist*innen, Klangkünstler*innen, Programmierer*innen, Veranstalter*innen, sofern sie eine Kölner Adresse haben bzw. ihr Arbeitsschwerpunkt in Köln liegt. Auch Nichtmitglieder des IFM können sich bewerben.

Was wird gefördert?

- sich kurzfristig ergebende Konzerte, Proben, Dokumentationen, Recherchen, Kompositionsvorhaben, Workshops, Gesprächsformate aus den Bereichen Jazz, Globale Musik, Klassik, Alte Musik, Neue Musik, Elektronik, Klangkunst, Musiktheater, musikstilübergreifende und transdisziplinäre Projekte
- in Ausnahmefällen auch längerfristig geplante Projekte in Köln, in denen kurzfristig unerwartete Finanzierungsbedarfe auftreten
- ausschließlich Projekte, die gesichert im jeweiligen Haushaltsjahr (Januar - Dezember) und innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung umgesetzt werden
- Honorare, Reise- und Unterbringungskosten, Produktionskosten, Raum- und Technikmiete sowie Öffentlichkeitsarbeit

Was wird nicht gefördert?

- Projekte, die bereits vor der Vergabeentscheidung begonnen wurden
 - Projekte, die bereits von der Stadt Köln gefördert werden
 - Projekte, die außerhalb Kölns stattfinden
 - Projekte, die musikalisch dem popkulturellen Bereich zuzuordnen sind (z.B. Pop, Rock, Metal, HipHop, Techno)
 - Projekte, die im Rahmen der Kleinstförderung schon einmal beantragt und abgelehnt wurden
 - Anträge, die sich ausschließlich auf Proben beziehen
 - Musiker*innenhonorare im Rahmen von Tonträger- und Videoproduktionen ohne Livepublikum
 - Fotoshootings
 - Verpflegungskosten
- Anträge sollten eine Mindestgage nicht unter 200 EUR für professionelle/r Musiker*in bzw. ein Mindesthonorar nicht unter 15 EUR/Stunde für alle anderen Mitwirkenden vorsehen.

Wann müssen die Projekte umgesetzt werden?

Die Projekte müssen innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung sowie im jeweiligen Haushaltsjahr (1. Januar – 31. Dezember) umgesetzt werden. Die Mittel müssen spätestens am 30. November 2024 abgerufen werden und spätestens zum 31. Dezember 2024 verausgabt sein.

Wieviele Anträge pro Antragsteller*in sind pro Jahr möglich?

Antragsteller*innen können je Haushaltsjahr mehrere Anträge für verschiedene Vorhaben stellen. Abgelehnte Anträge dürfen jedoch nicht erneut vorgelegt werden.

Wieso sind Projekte, die von der Stadt Köln unterstützt werden, von der Kleinstförderung ausgeschlossen?

Der IFM e.V. vergibt im Rahmen der Kleinstförderung Mittel des Kulturamts Köln, die er im Rahmen von Weiterleitungsvereinbarungen weiterreicht. Daher kann ein Projekt nicht gleichzeitig von der Stadt Köln und dem IFM e.V. bezuschusst werden. Sonst käme es zu einer sogenannten „Doppelförderung“ durch die Stadt Köln. Anträge für Projekte und Veranstaltungen, die bereits einen Zuschuss von der Stadt Köln erhalten oder in Aussicht gestellt bekommen haben, werden daher abgelehnt.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Anträge können nur über das online ausfüllbare [Antragsformular \(.pdf\)](#) gestellt werden.¹
- Ordnen Sie das Projekt folgenden Teilszenen zu: Alte Musik, Elektronik+Klangkunst, Globale Musik, Jazz, Klassik, Neue Musik, Musiktheater und transdisziplinäre Projekte und/oder musikstilübergreifend.
- Benennen Sie in der Kurzbeschreibung, wofür genau der Zuschuss beantragt wird. Beschreiben Sie möglichst konkret und kurz den Kern Ihres Projektes. Orientieren Sie sich dabei an den typischen „W-Fragen“: Wer? Was? Wann? Wo? (Künstler / Konzert, Komposition etc. / Termin/Zeitraum / Ort).
- Nutzen Sie die Projektbeschreibung für eine ausführliche, vertiefende Darstellung Ihres geplanten künstlerischen Vorhabens.
- Erstellen sie eine nachvollziehbare und hinsichtlich Höhe und Umfang begründbare Kostenplanung unter Berücksichtigung der einzubringenden Drittmittel.
- Benennen Sie das [Antragsformular](#) wie folgt: „IFM Kleinstförderung 2024_Name Antragsteller*in“, also z.B.: „IFM Kleinstförderung 2024_Maxi Mustermensch“.
- Senden Sie das vollständig ausgefüllte [Antragsformular](#) (bitte **keine** Scans oder Fotodateien davon) als E-Mail-Anhang an kleinstfoerderung@musik-in-koeln.de.

¹ Hinweis: Um die erweiterten Formularfunktionen des Antragsformulars in vollem Umfang nutzen zu können, empfiehlt es sich, aktuelle Versionen der Browser Chrome, Firefox oder Opera sowie ggfs. Acrobat Reader in Verbindung mit den Betriebssystemen Windows oder macOS zu verwenden. Auf Mobilgeräten ist die Funktionalität z.T. stark eingeschränkt.

- Anträge werden auch ohne Unterschrift akzeptiert.

Was ist bei der Kostenplanung zu beachten?

- Der Kostenplan muss ausgeglichen sein, also Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe ausweisen. Alle geplanten Ausgaben müssen durch die geplanten Einnahmen einschließlich des beantragten Zuschusses gedeckt sein.
- Für die Einnahmenseite gilt überdies: Es müssen Drittmittel in Höhe von 10% der förderfähigen Gesamtausgaben eingebracht werden. Der von der IFM weitergereichte städtische Zuschuss ist eine subsidiäre (nachrangige) finanzielle Unterstützung. Er stellt nur einen Anteil der Gesamtfinanzierung dar. Neben dem beantragten Zuschuss müssen daher noch weitere Gelder eingeplant werden. Dies sollte durch Drittmittel (zum Beispiel andere Fördernde oder Sponsor*innen) erfolgen oder auch durch eigene Geldmittel (Eigenmittel). Bei der Finanzierung können prinzipiell also mehrere Fördergeber vorgesehen werden. Ehrenamtliche Eigenleistungen und Sachleistungen sind dagegen nicht möglich. Das "Zurückspenden" von Honoraren durch Projektteilnehmer*innen ist nicht erlaubt.
- Alle Kostenpositionen sind zu belegen (Verwendungsnachweis).

Wer entscheidet über die Förderung der Projekte?

Über Beträge bis einschließlich 1.500 EUR entscheiden die Geschäftsführung und der Vorstand des IFM fortlaufend und so zeitnah wie möglich. Über Anträge mit Antragssummen über 1.500 EUR bis einschließlich 5.000 EUR berät eine dreiköpfige IFM-Jury, die sich aus wechselnden Vertreter*innen der Teilszenen Klassik, Globale Musik, Alte Musik, Jazz, Neue Musik, Elektronik+Klangkunst, Musiktheater und transdisziplinäre Projekte zusammensetzt.

Was passiert nach einer Bewilligung?

Nach einer Bewilligung durch die Jury wird eine Weiterleitungsvereinbarung zwischen dem IFM e.V. und der/dem Antragsteller*in geschlossen. Darin werden die Auszahlung sowie alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner*innen vereinbart.

Welche Verpflichtungen geht der/die Fördernehmer*in ein?

- Der/die Fördernehmer*in verpflichtet sich zur Durchführung des geförderten Projekts wie im zur Förderung empfohlenen Antrag beschrieben (Inhalt, Zeitplanung, Kosten).
- Wesentliche Änderungen des Projekts und Terminverschiebungen müssen schriftlich mitgeteilt und vom IFM e.V. genehmigt werden.
- Auf die Förderung durch den IFM e.V. ist mit dem Logo des IFM e.V. und dem Logo des Kulturamts der Stadt Köln hinzuweisen (IFM e.V. wird gefördert vom Kulturamt der Stadt Köln).
 - [Logo-Paket IFM](#)
 - [Logo-Paket Kulturamt Köln](#) (externer Link)
- Mit den Mitteln ist wirtschaftlich und sparsam umzugehen.
- Als Verwendungsnachweis sind ein Kurzbericht und ein tabellarischer Kostennachweis vorzulegen.
- Alle im Verwendungsnachweis gelisteten Kostenpositionen müssen belegbar sein; die Belege sind aufzubewahren.

Köln, den 01. März 2024

Der IFM Vorstand,
Dorrit Bauerecker, Thomas Gläßer, Ulla Oster

*Der IFM e.V. ist ein Zusammenschluss professioneller freiberuflicher Musik-Akteur*innen Kölns, gefördert von der Stadt Köln.*

<https://musik-in-koeln.de>